

Schutzkonzept der little kids education Munich

Standort:
Fürstenstraße 11
80333 München



München, im August 2022

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis.....	1
2	Einführung und Motivation.....	3
3	Grundlagen des little kids education Schutzkonzepts	4
3.1	Kinderrechte.....	4
3.2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.3	Schutzauftrag gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII	4
4	Was ist Kindeswohlgefährdung?	5
5	Risikoanalyse	5
6	Prävention.....	5
6.1	Stärkung von Kindern.....	6
6.2	Partizipation	7
6.3	Beschwerdemanagement.....	8
6.4	Auswahl des pädagogischen Personals	8
6.4.1	Bewerbungs- und Einstellungsverfahren	8
6.4.2	erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	9
6.4.3	Arbeitsrechtliche Regelungen.....	9
6.4.4	Pädagogische Leitung.....	9
6.5	Verhaltenskodex zur Prävention.....	9
6.6	Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen besonderer Nähe.....	10
6.6.1	Professionelle Beziehungsgestaltung.....	10
6.6.2	Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	10
6.6.3	Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen.....	11
6.6.4	Ruhezeit / Schlafsituationen	11
6.6.5	Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen	11
6.7	Sexualpädagogisches Konzept	12
6.7.1	Definition kindlicher Sexualität.....	12
6.7.2	Unser Verständnis von Sexualpädagogik	12
6.7.3	Ziele von Sexualerziehung / sexueller Bildung	13
6.7.4	Professionelles Handeln.....	13
6.7.5	Sexualpädagogische Angebote.....	14
6.8	Räumlichkeiten.....	14
6.8.1	Räume höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich	14
6.8.2	Räume mittlerer Intimität: Schlafbereiche	14
6.8.3	Räume mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume	15
6.8.4	Räume ohne Intimität: Eingangsbereich / Garderobe, Flure	15
6.8.5	Öffentliche Räume	15
7	Intervention	15

7.1	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.....	15
7.2	Verfahren bei akuter Gefahr	16
7.3	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende.....	17
7.3.1	Umgang mit Grenzverletzungen	17
7.3.2	Ablauf bei Vermutung der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen	17
7.4	Rehabilitierung bei Widerlegung eines Verdachts gegen Mitarbeitende	18
7.5	Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	19
	19
7.6	Verhalten in Notfallsituationen.....	19
7.6.1	Erste Hilfe	19
7.6.2	Verhalten im Brandfall	20
7.7	Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kinderschutz	20
7.7.1	Träger	20
7.7.2	Pädagogische Leitung.....	21
7.7.3	Bezugserzieher*in	21
7.7.4	Das Pädagogische Team	22
7.7.5	Alle beteiligten erwachsenen und nicht erwachsenen Personen	22
7.8	Zusammenarbeit mit den Eltern.....	22
7.8.1	Aufnahmegespräche	23
7.8.2	Aushänge.....	23
7.8.3	Elternabende.....	23
7.8.4	Elterngespräche	23
7.8.5	Einbeziehung von Erziehungsberechtigten im Verdachtsfall.....	23
8	Zusammenarbeit mit externen Fachstellen	23
9	Anhänge.....	25
9.1	Anhang 1 – Fluchtwegeplan	25
9.2	Anhang 2 – Toilettennutzung.....	26
9.3	Anhang 3 – Erste Hilfe Kindernotfälle	28

2 Einführung und Motivation

Kinder sind kleine Menschen, ausgestattet mit einem natürlichen und gesetzlich verankerten Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit, ebenso wie jeder Erwachsene. Gleichzeitig sind Kinder noch klein, in besonderem Maße verletzlich und angewiesen auf den Schutz und die Hilfe von Erwachsenen, damit sie in sicherer Umgebung groß werden können. Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die Ihnen anvertrauten Kinder vor jeder Übergriffigkeit und Gefährdung des Kindeswohls zu schützen.

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist die little kids education als Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Betreiber von Kindertagesstätten und Kinderkrippen gesetzlich verpflichtet, den Schutzauftrag für das Kindeswohl wahrzunehmen. Je kleiner das Kind, desto schutzbedürftiger ist es auch und so zählen insbesondere Krippenkinder zu den am meisten vulnerablen Gruppen.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus haben wir bei little kids education den eigenen großen Wunsch, dass die Kinder, die den Tag bei uns verbringen, sich hier sicher und geborgen fühlen und Vertrauen haben können zu den Menschen, die sie umgeben.

Jedes Kind hat ein angeborenes Recht auf Wahrung seiner Grenzen, auf Respekt und Teilhabe, gemäß §1 Abs 1 SGB VIII hat es außerdem ein gesetzliches „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Kinderschutz ist eine der Grundvoraussetzungen, damit ein Kind zu einer intakten Persönlichkeit heranwachsen kann, die in der Lage ist, ein selbstbestimmtes, von Liebe und Achtung erfülltes Leben führen zu können und ihren Platz in der Gesellschaft einzunehmen.

Unsere pädagogischen Fachkräfte sind die Menschen, die dafür sorgen, dass die Kinder sich in unseren Einrichtungen zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialsfähigen Menschen entwickeln. Sie tragen Sorge, dass die Kinder ernst genommen werden, dass ihre Meinung und ihre Ideen Gehör finden, dass sie respektvoll miteinander umgehen, dass ihre Bedürfnisse erfüllt werden nach Wärme, Nahrung, Schutz, frischer Luft, Sauberkeit, Schlaf, Pausen, Anregung, Spiel, Kameraden, Entdecken, Lernen und Wachsen, dass ihre Grenzen respektiert werden und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Dabei ist von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten, offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Es ist uns wichtig, den Kinderschutz konzeptionell zu verankern, präventiv zu agieren, aufmerksam zu bleiben und im Bedarfsfall wirksam zu intervenieren.

Wie sicher das pädagogische Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab, dieses wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst. Im Auftrag des Trägers ist die Leitung verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes, dessen regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung, Schulung des Personals und die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, Bezirkssozialarbeitern, insofern erfahrenen Fachkräften und der Fachberatung.

Je jünger die betreuten Kinder sind, desto mehr verlangt ein kinderschutzbewusster Umgang Sensibilität und Aufmerksamkeit von den erwachsenen Personen, denen sie anvertraut sind. Bei unserer Einrichtung in der Fürstenstraße 11, 80333 München handelt es sich um eine Minikita für 10 Krippenkinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, deren Schutzrechte zu wahren unser wichtigstes Anliegen ist.

3 Grundlagen des little kids education Schutzkonzepts

3.1 Kinderrechte

Kinderrechte und Kinderschutz sind erschreckend junge Themen:

- 1989 formuliert die UN-Kinderrechtskonvention zum ersten Mal ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
- 1990 wird die UN-Kinderrechtskonvention von der Bundesrepublik unterzeichnet.
- 1992 tritt das Übereinkommen in Deutschland in Kraft.
- 2000 § 1631 Absatz 2 BGB, hier entfällt das elterliche Recht auf Züchtigung.
- 2009 Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes KiSchuG.
- 2012 das Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG beschäftigt sich erstmals ausführlich mit dem Kinderschutz.
- 2015 fordert der UN-Entwurf roadmap dignity erstmals SCHUTZRECHTE FÜR ALLE KINDER, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder Aufenthaltsstatus.

Bis heute enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keine Passage über Kinderrechte.

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

Kinderrechte sind Menschenrechte, sie sind universell und unveräußerlich.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen/Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) 2012
- SGB VIII
- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – 2021

Außerdem finden folgende Handreichungen Beachtung und Anwendung:

- Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt Prävention Kita-interner Gefährdungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
- Konzeption der little kids education Munich

3.3 Schutzauftrag gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

4 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Verletzung des Kindeswohls liegt vor, wenn Kinder in ihrer Entwicklung durch

- Misshandlung (körperliche oder emotionale)
- Vernachlässigung (körperliche, emotionale oder geistige, schuldhaft oder nicht schuldhaft)
- Sexuellen Missbrauch/ sexualisierte Gewalt

gegenwärtig gefährdet sind oder wenn Schädigungen bereits eingetreten sind und die verletzenden Einflüsse andauern.

Verletzung des Kindeswohls beginnt aber bereits mit kleinen alltäglichen Grenzüberschreitungen.

Sie kann passiv sein, wie im Fall der Vernachlässigung, sie kann aktiv sein, wie im Fall von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch. Sie kann bewusst geschehen oder unbewusst, schuldhaft oder durch Unvermögen.

Sie kann von Erwachsenen herrühren oder von anderen Kindern, sie kann aus dem privaten Umfeld des Kindes kommen, aus der Einrichtung oder von außen.

5 Risikoanalyse

Will man ein passgenaues Schutzkonzept für eine Einrichtung entwickeln, ist es notwendig, eine Gefährdungsanalyse zu erstellen, die die Besonderheiten des Ortes berücksichtigt. Untersucht haben wir Räumlichkeiten, Abläufe und Personenkonstellationen hinsichtlich Gelegenheitsstrukturen für Machtmissbrauch und Kindeswohlgefährdung.

Um ein passgenaues Schutzkonzept erstellen zu können, führen wir uns in jeder unserer Einrichtungen vor Augen, wo es Potentiale gibt, die eine Verletzung des Kindeswohls begünstigen könnten.

Gefährdungspotential gibt es vor allem

- **In sensiblen Situationen** wie zum Beispiel der Pflege und der Körperlichkeit von Kindern – hier brauchen wir eine Umgangskultur mit Nähe und Distanz, mit sexueller Entwicklung und mit Grenzen
- **In Räumlichkeiten**, die nicht einsehbar sind
- **In Kräfteverhältnissen:** überall wo ein Machtgefälle besteht, gibt es die Gefahr von Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch
 - Im Generationenverhältnis
 - In Abhängigkeiten (klein von groß, Kind von Eltern, Kind von Erziehern, Mitarbeitende von Vorgesetzten)
 - Innerhalb der Peergroup – innerhalb der Kindergruppe können ungleichgewichtige Kräfteverhältnisse zu Grenzüberschreitungen führen, zum Beispiel Ausgrenzung, Mobbing oder Gewalt

6 Prävention

Ziel unseres Icke-Schutzkonzeptes ist, durch präventive Maßnahmen jeglicher Form von Kindeswohlgefährdung so weit wie möglich vorzubeugen.

Wir wollen einen sicheren Ort schaffen, an dem die uns anvertrauten Kinder sich wohlfühlen können und alle Voraussetzungen finden, die es ihnen ermöglichen, sich zu starken, fröhlichen und empathischen Menschen zu entwickeln.

Wie können wir schützen?

- Kinder stärken – Kindern zuhören, Selbstgefühl stärken, Beteiligung, Grenzen achten
- Kultur der Achtsamkeit (weiter)entwickeln – fachliche Haltung, Teamkultur, Verhaltenskodex, Verhaltensregeln, wertschätzender Umgang
- Über Unrecht reden - Beschwerdemanagement
- Regulation von Machtasymmetrien schaffen - Kinderschutzkonzept
- Elternberatung – Entwicklungsgespräche, Elternabende, Einbeziehung in den Kinderschutz
- Gefährdungen erkennen und wahrnehmen – Sensibilisierung für den Kinderschutz, Hinsehen, Zivilcourage
- einen „sicheren Ort“ schaffen

6.1 Stärkung von Kindern

Wie machen wir Kinder stark?

- Wie können wir Kinder befähigen, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und sich gegen deren Verletzung zu verwahren? - Gefühle benennen üben, eigene Grenzen erkennen und mitteilen, die Grenzen anderer respektieren. Wir Erwachsenen begegnen auch nonverbalen Signalen des Kindes mit Achtsamkeit
- Wie schafft man ein intaktes Selbstgefühl? - Selbstwahrnehmung der Kinder zulassen, heiß, kalt, Hunger, satt usw.
- Was ist persönliche Integrität, was ist körperliche Integrität? - mein Körper gehört mir, ich kann erwarten, dass Du meine persönlichen Grenzen respektierst, ich respektiere Deine
- Wie stärken wir Selbstkonzept und Selbstwertgefühl der Kinder? - Sie eigenständige Lösungen finden lassen, auf die sie zu Recht stolz sein können. Verantwortung übertragen, sie an Entscheidungen beteiligen
- Wie stärken wir Resilienz? – Trost anbieten, dem Kind Zeit geben, sich zu beruhigen, wenn es wütend ist oder sich weh getan hat, Gefühle zulassen
- Warum ist jeder wichtig, so wie er ist? - Jeder kann etwas anderes, alle zusammen können dann fast alles. Wenn jeder anders ist, ist das Leben bunt, und wir können einander helfen
- Warum gehört mein Körper nur mir? - Das bin ich. Ich entscheide, ob jemand mich berühren darf, ob ich die Oma küssen will und was in meinen Bauch passt
- Zu was und zu wem darf ich nein sagen? - In Ordnung ist: Ich habe keinen Hunger, ich will das nicht spielen, ich mag keinen Spinat. Nicht in Ordnung ist: Ich will mich nicht anschnallen, ich will in der Einfahrt nicht warten, um nach Autos zu gucken
- Kindern zuhören
- Kinder kindgemäß über ihre Rechte informieren
- Einen „sicheren Ort“ schaffen
- Den Kindern eine Plattform bieten z.B. im Morgenkreis
- Einen Rahmen schaffen, in dem Kinder ihren Körper und ihre Sexualität sicher erkunden können. Doktorspiele sind ein sehr sensibles Thema, welches bei uns nicht tabuisiert wird, Verhaltensregeln sind einzuhalten – mein Körper gehört mir, Einvernehmlichkeit, jederzeit nein sagen können, nichts in Körperöffnungen einführen, kein großes Entwicklungsungleichgewicht der beteiligten Kinder

6.2 Partizipation

Beteiligung von Kindern an Planungen und Entscheidungen über ihre eigenen Belange ist Teil ihre Rechte. Egal, wie klein Kinder sind, sie wollen Teil ihrer Gemeinschaft sein und von dieser beteiligt werden.

Wir gestalten Partizipation in unseren Einrichtungen anhand folgender Leitgedanken:

- Wir nehmen die Zeichen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst und reagieren auf die darin geäußerten Bedürfnisse mit Empathie
- Wir hören den Kindern aktiv zu
- Im Gespräch begeben wir uns auf Augenhöhe der Kinder
- Wir haben ein waches Interesse an den Belangen und Meinungen der Kinder
- Uns ist es wichtig, dass die Kinder ihre Meinungen äußern
- Durch Rückfragen versuchen wir, die Perspektive der Kinder nachzuvollziehen
- Wir nehmen uns ausreichend Zeit, in einen Dialog zu treten und auf Bedürfnisse zu reagieren
- Wir nehmen uns im Alltag die Zeit, Kindern zuzuhören

Für das Ziel „Partizipation“ bedeutet das:

- Wir machen Demokratie für Kinder erlebbar: Kinder lernen, anderen Menschen nur mit Achtung, Respekt und Wertschätzung zu begegnen, wenn sie dies selbst erfahren.
- Wir ermöglichen den Kindern die Erfahrung, dass sie gehört werden und dass ihre Meinung wichtig ist.
- Wir fordern die Kompetenzen der Kinder heraus: Um für sich einstehen zu können, müssen Kinder eine Vorstellung davon entwickeln können, was gut für sie ist und in der Lage sein, sich abzugrenzen.
- Wir ermutigen sie, ihre Bedürfnisse in Worte zu fassen, z. B. in dem wir ihnen entsprechende Fragen stellen.
- Wir lassen sie Handlungsmöglichkeiten erproben/ nach eigenen Lösungen suchen und begleiten und unterstützen sie dabei.
- Wir finden altersgerechte Beteiligungsformen.
- Wir nehmen Kinder ernst: Wir nehmen ihnen Lösungswege nicht vorweg und legen sie ihnen nicht in den Mund, sondern begleiten und unterstützen sie auf ihrem eigenen Lösungsweg.
- Wir geben ihnen die Möglichkeit, eigenständig Entscheidungen zu treffen und die positiven und negativen Folgen ihrer Entscheidung zu erleben. Wo erforderlich, begleiten wir sie darüber hinaus dabei, ihren Erfahrungsprozess zu reflektieren.

Partizipation stärkt die Fähigkeit des Kindes, für sich selbst und andere einzustehen und ist damit eine der wichtigsten vorbeugenden Maßnahmen für den Kinderschutz.

Beispiele für die Umsetzung von Partizipation mit Krippenkindern bei Ike sind zahlreich, darunter:

- Jedes Kind bestimmt über sich selbst
 - Ich entscheide, wann, wo, mit wem und wie lange ich etwas spielen möchte
 - Ich übe in meinem eigenen Tempo, zu krabbeln, mich aufzurichten, zu laufen, zu klettern, zu rennen, immer dann, wenn ich bereit dazu bin
 - Ich weiß selbst, ob mir kalt ist und ich die Jacke anziehen möchte
 - Ich bestimme, was von den angebotenen Lebensmitteln ich essen möchte und wieviel
 - Ich schlafe, wenn ich müde bin. Wenn nicht, bleibe ich wach
 - Ich entscheide, ob ich auf die Toilette oder aufs Töpfchen gehen möchte und frage nach Hilfe, wenn ich welche brauche
 - Ich bestimme, welche/welcher Erzieher*in mir helfen darf

- Jedes Kind möchte und darf in seinem Tempo wachsen und seine Fähigkeiten ausprobieren. Wir unterstützen Kinder, indem wir „selber machen“ zulassen
 - Hinstellen, umpurzeln, weitermachen – der/die Erzieher*in sieht dem Kind aufmerksam und zugewandt zu, freut sich und lässt es machen
 - Selbst auf den Wickeltisch klettern
 - Selbständig auf die Toilette gehen – wenn es Schweinerei gibt, machen wir das gemeinsam wieder sauber
 - Selbst essen – Pädagogen benutzen Besteck, die Kinder dürfen das auch. Lätzchen schützen vor Kleckerei und Tisch und Boden kann man aufwischen
 - Selbst eingießen – Schüttübungen sind wichtig für die Entwicklung der Motorik und machen stolz
 - Selbst saubermachen – wenn etwas daneben geht beim Essen und Trinken, bekomme ich einen Lappen und wische selbst auf
 - Selbst an- und ausziehen – jedes Kind tut selbst, was es kann
 - Selbst die Jacke aufhängen, die Schuhe wegräumen usw.
- Gruppensituationen partizipativ gestalten
 - Wir lassen zu, dass die Kinder eigene Regeln entwickeln, nach denen sie miteinander spielen und unterstützen sie bei Bedarf darin, den Prozess demokratisch zu gestalten
 - Kinder entscheiden z.B. im Morgenkreis als Gruppe zwischen verschiedenen angebotenen Möglichkeiten: Wollen wir lieber singen oder tanzen? Welches Lied ist heute schön? Auf welchen Spielplatz wollen wir heute gehen? Welche Geschichte soll vorgelesen werden? Habt ihr Lust, eine Kletterlandschaft aufzubauen oder wollt ihr lieber Höhlen bauen? Vielleicht beides? Und wer will, kann kneten?
 - Kinder üben selbst, Lösungen für Konflikte zu finden und Regeln auszuprobieren und weiterzuentwickeln – Pädagog*innen respektieren das und helfen dann, wenn die Kinder in ihrem Prozess nicht weiterkommen

6.3 Beschwerdemanagement

- Wir räumen den Kindern ein Beschwerderecht ein und suchen mit ihnen gemeinsam nach Vermittlung und Abhilfe
- Beschwerden werden von Kindern altersgemäß ausgedrückt – kleine Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen werden ernst genommen
- Jeder, der sich nicht allein verständlich machen kann, dessen Grenzen von anderen übertreten werden und der sie nicht allein schützen kann, hat jederzeit Anspruch auf unsere Hilfe

6.4 Auswahl des pädagogischen Personals

6.4.1 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

- Um die persönliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abschätzen zu können, vergewissern wir uns der fachlichen Haltung der Bewerber*in, ihrer/seiner Haltung zu Kindern und thematisieren den Kinderschutz bereits im Bewerbungsgespräch.
- Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant*innen ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung statt.

- Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiter*innen gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage unserer Arbeit. Kurzzeitpraktikant*innen werden von der Leitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

6.4.2 erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- Die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren erneut ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- Praktikanten und Kurzzeitbeschäftigte geben eine Selbsterklärung zum Kinderschutz ab

6.4.3 Arbeitsrechtliche Regelungen

- Gewalt gegen Schutzbefohlene ist strafbar.
- Schon der Versuch eines Übergriffs oder Missbrauchs führt zu fristloser Kündigung und kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Besteht ein ungeklärter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden Mitarbeiter*innen vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.
- Kann der Verdacht widerlegt werden, wird die betroffene Person rehabilitiert.

6.4.4 Pädagogische Leitung

- Die pädagogische Leitung ist verantwortlich für Prävention und Intervention, für die Schulung der Mitarbeitenden im Kinderschutz und für die regelmäßige Evaluation und Nachsteuerung der Konzepte
- Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg*innen.
- Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen.
- Die Mitarbeiter*innen werden dazu angehalten ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

6.5 Verhaltenskodex zur Prävention

Dieser selbst auferlegte Verhaltenskodex verpflichtet alle beteiligten Erwachsenen, die ihnen anvertrauten Kinder vor Grenzverletzungen, Übergriffen und jeglicher Kindeswohlgefährdung zu schützen.

Die verbindliche Verpflichtung, diesen Verhaltenskodex einzuhalten, gilt für alle Mitarbeitende einschließlich Praktikanten und Kurzzeitbeschäftigten und ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses

Verhaltenskodex

Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und vor Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.

Wir nehmen die körperliche und persönliche Integrität, das Schamgefühl und die individuellen Grenzen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst. Wir respektieren den

Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.

Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

Die Sprache in little kids education Einrichtungen ist wertschätzend, reflektiert, gewalt- und diskriminierungsfrei.

Alle Mitglieder des Team gehen wertschätzend miteinander um.

Wir sprechen uns gegenseitig und im Mitarbeiter*innen Team auf Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.

Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter*innen: Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet sich über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Sie sind angehalten sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffen und allen Formen der Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen. Hierzu wird im Rahmen von Teamsitzungen ausreichend Raum gegeben.

6.6 Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen besonderer Nähe

6.6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir vermeiden Bevorzugung und behandeln alle Kinder gleich.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein und geben keine persönlichen Geheimnisse an sie weiter
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese der Leitung mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert.
- Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht.
- Wir informieren immer die Leitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, ...) mit Kindern außerhalb der Einrichtung 7.2.

6.6.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Ein Kind zu küssen, überschreitet beispielsweise die professionelle Beziehung.
- Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen und geben ihnen keine verniedlichenden Kosenamen (Süße/r, Maus, Schatz ...).

- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Beispielsweise erzählen wir nichts über unsere eigene Sexualität-
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, gegenüber fremden Erwachsenen Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

6.6.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Ältere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.
- Wenn ein Kind dies möchte, helfen wir ihm beim An- und Umziehen.
- Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an und bieten unsere Hilfe beim Toilettengang an.

6.6.4 Ruhezeit / Schlafsituationen

Die Einhaltung unserer Regelungen zu den besonderen Ruhe- und Schlafsituationen werden von der Einrichtungsleitung in situativen Abständen überprüft:

- Kinder tragen beim Schlafen Windeln und/oder Unterwäsche, Body oder Schlafkleider.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, dabei wahren wir das Nähe -und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

6.6.5 Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das z.B. aufgrund der Trennung vom Elternteil in diesem Moment nicht möchte. Ebenso ist es in Konflikt- und Gefährdungssituationen manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen, die Kinder erleben, sind logisch mit der Handlung verknüpft, die zu ihnen führt. Sie sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Muss ein Kind aus einer Konfliktsituation herausgenommen werden, dient dies nicht der Bestrafung, sondern der Durchbrechung des Konflikts. Das Kind bleibt für kurze Zeit in einem einsehbaren, offenen Bereich und hat Raum, sich zu beruhigen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

6.7 Sexualpädagogisches Konzept

Eine wertschätzende und grenzwahrende Sexualpädagogik ist Teil des präventiven Kinderschutzes.

Der positive Umgang Körperlichkeit und Sexualität unterstützt die Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstgefühl und ihr Selbstvertrauen.

Ein gesundes Gefühl für die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und NEIN sagen zu können. Es macht sie sprachfähig und übt Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.

6.7.1 Definition kindlicher Sexualität

Sexualität ist ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen, sie ist ein menschliches Grundbedürfnis, Lebensenergie, eine Grundlage für Wohlbefinden, körperlich-seelische Lust, Erotik, Leidenschaft und Zärtlichkeit. Sie beginnt im Mutterleib und verändert sich im Laufe des Lebens.

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt mit allen Sinnen. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben, experimentieren mit Lauten, entdecken Sprache.

In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie vergleichen sich mit anderen Kindern, probieren „Doktorspiele“ aus und gehen gemeinsame auf die Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die kindliche Neugier.

Kindliche Sexualität

- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

6.7.2 Unser Verständnis von Sexualpädagogik

Es geht uns nicht darum, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen.

Allerdings möchten wir den Kindern Orientierung geben und ihre Fragen beantworten, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Wir möchten, dass die Kinder sprachfähig werden, damit sie sich gut entwickeln können und um sie zu schützen. Wir möchten sie ermutigen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Wir möchten, dass sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene diese Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Die pädagogischen Fachkräfte verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

6.7.3 Ziele von Sexualerziehung / sexueller Bildung

Erziehungsziele im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für den Bildungsbereich Sexualität:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Darüber hinaus möchten wir Grundsteine legen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie und Freundschaft / Partnerschaft
- die Prävention vor sexueller Gewalt

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder gar bestraft werden, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

6.7.4 Professionelles Handeln

Wir achten darauf, dass wir auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen ähnlich reagieren. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen aufgrund gesellschaftlicher Konventionen schneller als unangenehm empfunden werden.

- Wir lassen die Kinder über ihren Körper selbst bestimmen.
- Wir vermitteln den Kindern das Gefühl für gesellschaftliche Grenzen, die ihrem Schutz dienen: Körpererkundung und Sexualität ist etwas Privates und gehört nicht in den öffentlichen Raum.
- Ablehnende Reaktionen der Kinder lassen wir zu und tadeln diese nicht.
- Als Erwachsene übergehen wir die eigenen Gefühle ebenfalls nicht und setzen Grenzen, wenn uns etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist.
- Wir reflektieren uns: Unsere eigenen Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen unser Verhalten gegenüber den Kindern – dessen sind wir uns bewusst. Der Reflektion dieser Erfahrungen für uns selbst sind wir verpflichtet, um ein möglichst hohes Maß an Professionalität zu erreichen
- Wir eignen uns Fachwissen an: Wir beschäftigen uns regelmäßig fachlich mit der kindlichen sexuellen Entwicklung, um professionell handeln zu können.
- Wir tauschen uns aus: Wir bleiben im Gespräch über unser sexualpädagogisches Konzept, evaluieren es regelmäßig und schreiben es fort.
- Wir klären im Dialog, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche wir in der Einrichtung nicht haben wollen und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen.
- Konkrete Situationen besprechen wir im Team, um zu einer gemeinsamen Haltung der Einrichtung zu kommen.

Ethikkodex für die Sexualerziehung

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten

- Wir achten die Kinder in ihrer Persönlichkeit als Mensch und gehen mit ihnen respektvoll um. Wir sind uns unserer Macht bewusst und demütigen keine Kinder
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, die ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und an den Brüsten sind zurückzuweisen
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden
- Kollegiale Kritik ist erlaubt und wird erwartet
- Wir reflektieren uns regelmäßig im kollegialen Austausch
- Wir fordern die Kinder immer wieder zu Kritik auf und nehmen Kritik dankbar an
- Wir verwenden positive Sprache für Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.
- Der Träger der Einrichtung kennt und trägt das sexualpädagogische Konzept.

6.7.5 Sexualpädagogische Angebote

Wir schaffen Angebote zur Sinneserkundung (Kneten, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Spiegel, etc.)

Wir schaffen geschützte Rückzugsmöglichkeiten, damit Kinder ihren altersgemäßen Körpererkundungen nachgehen können.

Wir stellen Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Bücher, Verkleidungsmaterial, Rollenspielmaterial, Arztkoffer, etc.).

6.8 Räumlichkeiten

6.8.1 Räume höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

- Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen
- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen
- Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht
- gewickelt wird in einsehbaren, aber geschützten Räumen
- Eltern benutzen die Personaltoilette
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal vorher darüber informieren

6.8.2 Räume mittlerer Intimität: Schlafbereiche

- Diese Zonen dürfen Kinder einvernehmlich und im Rahmen vereinbarter Regeln zu Körpererkundungen nutzen
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und müssen das Personal fragen, falls sie ihre Kinder dort wecken und abholen möchten

- In Eingewöhnungssituationen sind für die Eltern der Eingewöhnungskinder Ausnahmen möglich

6.8.3 Räume mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend

6.8.4 Räume ohne Intimität: Eingangsbereich / Garderobe, Flure

6.8.5 Öffentliche Räume

- Während des Aufenthalts von Kita-Gruppen im öffentlichen Raum – beispielsweise auf Spielplätzen oder in Parks – sind alle pädagogischen Fachkräfte und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet. Körpererkundungen sind in Außenbereichen nicht erlaubt.

In der gesamten Einrichtung gilt

- Die oben genannten Zonen sind farblich gekennzeichnet
- Die Hausregeln für Eltern, Gäste und Personen, die Dienstleistungen erbringen, hängen im Eingangsbereich aus, anwesende Pädagogen achten auf deren Einhaltung
- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet
- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten nicht mitgenommen
- Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgeschlossen
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind beim Wickeln oder auf der Toilette
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder ebenso wie ihre eigenen Grenzen

7 Intervention

Tritt ein akuter Verdacht auf, dass ein Kind gefährdet sein könnte, sind unsere Mitarbeitenden im Umgang mit dem Prozess geschult und kennen die notwendigen Schritte. Alle vorgenommenen Schritte und Vereinbarungen werden über den gesamten Prozess hinweg sorgfältig dokumentiert.

Handlungsschritte für die Wahrnehmung des Schutzauftrages regelt die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

7.1 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Bei gewichtigen Anhaltspunkten dafür, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, findet stufenweise folgendes Verfahren Anwendung:

1. Durch Beobachtung oder durch Äußerungen des Kindes entsteht ein Verdacht, dass sein Wohl gefährdet sein könnte. Als Orientierungshilfe dienen die in Anlage 1 zur Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz aufgeführten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a
2. Der/die Bezugserzieher*in des Kindes, oder die Fachkraft, der die Anhaltspunkte aufgefallen sind, zieht umgehend die pädagogische Leitung hinzu.

3. Auf Basis der Anhaltspunkte nehmen Leitungskraft und der/die beteiligte Mitarbeiter*in eine erste Risikoeinschätzung vor. Als Hilfsmittel dienen die vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen sozialpädagogischen Diagnosetabellen.
4. Kommen die Fachkräfte in ihrem kollegialen Austausch zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, zieht die Leitung über das Stadtjugendamt eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu.
5. Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird erneut eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und es werden Vorschläge erarbeitet, welche Hilfen erforderlich und geeignet erscheinen, um das Gefährdungsrisiko des Kindes abzuwenden. Es entsteht ein Schutz- und Hilfeplan, in dem die vereinbarten Schritte aufgeführt sind und zeitlich Etappenziele festgelegt werden. Der Datenschutz gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII ist dabei zu beachten. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der ieF bei der Einrichtung.
6. Entsprechend der Gefährdungseinschätzung und sofern der Schutz des Kindes hierdurch nicht infrage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und (altersentsprechend) das Kind in diesen Prozess einbezogen. Die Fachkräfte bieten geeignete Hilfe an, weisen auf externe Hilfen hin und sprechen mit den Erziehungsberechtigten den mit der insofern erfahrenen Fachkraft abgestimmten Zeit- und Maßnahmenplan ab. Aufgabe der Einrichtung ist, im kooperativen Prozess darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen das Gefährdungsrisiko wahrnehmen, den Plan zu seiner Abwendung mitgestalten, anerkennen und bereit sind, die angebotenen Hilfen in Anspruch zu nehmen.
7. Ist vereinbart, dass die Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch nehmen, so geschieht dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen zwischen den Beteiligten. Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass der Kindeswohlgefährdung damit wirksam begegnet werden kann. Dieser Prozess muss gegebenenfalls in mehreren Schritten wiederholt, weiterverfolgt und dokumentiert werden
8. Wenn die Personensorgeberechtigten nach Auffassung der Fachkräfte geeignete Hilfen nicht oder nicht ausreichend in Anspruch nehmen, oder die Fachkräfte nicht die Möglichkeit haben, sich deren Inanspruchnahme und wirksamer Verbesserung zu vergewissern, informiert der Träger – vertreten durch die pädagogische Leitung – die Erziehungsberechtigten über darüber, dass eine Information an die BSA (Bezirkssozialarbeit) erfolgt. Er informiert diese unverzüglich schriftlich und leitet alle erforderlichen Informationen weiter. Es erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Im Fall, dass der wirksame Schutz des Kindes davon beeinträchtigt werden könnte, kann von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten abgesehen werden

7.2 Verfahren bei akuter Gefahr

Bei gegenwärtiger akuter Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung erfolgt die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA:

1. Im Fall akuter Gefährdung des Kindeswohls stellt der Träger – vertreten durch die pädagogische Leitung – die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Die Information erfolgt grundsätzlich vorab durch ein persönliches Telefongespräch, bei Nichterreichbarkeit der BSA kann die Polizei eingeschaltet werden.
2. Im Fall von eskalierenden Krisen und unmittelbar bevorstehender gravierender Gefahr für Gesundheit und Wohlergehen des Kindes muss die Fachkraft nötigenfalls selbst Hilfe leisten oder Polizei und andere Dienste zu Hilfe rufen. Auch die direkte Anrufung des Familiengerichtes durch den Träger ist in diesem Fall möglich.
3. Bei nicht vorhandener Bereitschaft der Erziehungsberechtigten oder (altersentsprechend) des Kindes, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, oder erscheint den Fachkräften die Einbeziehung der

Erziehungsberechtigten für das Kindeswohl zusätzlich gefährdend zu sein, erfolgt ebenfalls eine unverzügliche Information der BSA

7.3 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen ist ein besonders sensibles Thema.

Alle an den Einrichtungen der little kids education beteiligten Mitarbeiter *innen werden sensibilisiert für die Tatsache, dass die Gefährdung des Kindeswohls auch aus eigenen Kreisen kommen kann. Wir wollen aufmerksam sein, einander in Stress-Situationen unterstützen und bei Beobachtung von übergriffigem Verhalten von Kollegen bereit sein, die Kinder zu schützen.

Niemand sollte unter Generalverdacht gestellt werden, aber alle Beteiligten sollten wissen, dass sie in einem sensiblen Tätigkeitsfeld arbeiten, das potenzielle Täter anzieht.

7.3.1 Umgang mit Grenzverletzungen

- Es kann vorkommen, dass sich im Alltag beiläufig und mehr oder weniger unbewusst Grenzüberschreitungen in Routinen einschleichen.
- Dazu gehört beispielsweise, ein Kind sauber zu machen, ohne mit ihm in Kontakt zu treten, sein Bedürfnis nach Trost oder Schlaf zu ignorieren, ihm eine Jacke anzuziehen, auch wenn es das offensichtlich nicht will, Streit zwischen Kindern durch ein Machtwort zu lösen, zu bestimmen, was oder wieviel ein Kind essen soll, ein Kind unnötig auf den Arm nehmen, obwohl es sich wehrt, usw.
- Manchmal resultieren solche Verhaltensweisen aus Überforderung und können mit Hilfe kollegialer Unterstützung schnell nachgesteuert und abgewendet werden.
- Alle Fachkräfte sollten sich aber bewusst sein, dass Achtlosigkeiten und kleine Grenzüberschreitungen die Selbstwahrnehmung der Kinder schwächen und ihr Wohlfährden. Es ist daher notwendig jederzeit bereit zu sein, die eigene fachliche Haltung zu überdenken.
- Bei Beobachtung alltäglicher Grenzüberschreitungen durch eine Fachkraft erfolgt eine Information an die pädagogische Leitung, die dann die Aufgabe übernimmt, ein Personalgespräch zu führen und mit der Fachkraft an deren fachlicher Haltung und dem Verhaltenskodex der Einrichtung zu arbeiten.

7.3.2 Ablauf bei Vermutung der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen

- Auslöser ist die Beobachtung von Fehlverhalten, bzw. die Vermutung von Kindeswohlgefährdung
- Die beobachtende Person informiert umgehend die pädagogische Leitung und den Träger, sie dokumentiert ihre Beobachtung und deren Kontexte sorgfältig
- bis zur Klärung des Sachverhalts stellt der Träger den/die betroffene Mitarbeiter*in frei
- es wird eine insoweit erfahrene Fachkraft des Stadtjugendamtes hinzugezogen
- gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft werden weitere Schritte geplant und durchgeführt
- Wenn der Verdacht vollständig ausgeräumt werden kann, endet die Freistellung und der MA wird durch eine gemeinsame Reflexionsrunde des Teams und ggf. der Elternvertreter entlastet und rehabilitiert
- kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, werden arbeitsrechtliche Konsequenzen gegen den Mitarbeiter eingeleitet
- bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten erstattet der Träger Strafanzeige

- In allen Fällen werden die beobachtende Person und die Eltern des betroffenen Kindes oder der betroffenen Kinder über die Schritte und Ergebnisse des Verfahrens informiert

7.4 Rehabilitation bei Widerlegung eines Verdachts gegen Mitarbeitende

Die Arbeit mit Kindern benötigt eine stabile Vertrauensbasis. Eltern vertrauen der Einrichtung ihre Kinder an, Pädagogen müssen sich auf die Leitung verlassen können, Kinder sollten sich sicher und geborgen fühlen und Vertrauen haben können, zu den Menschen, die sie umgeben.

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erschüttert dieses Vertrauen, vor allem dann, wenn er sich gegen Mitarbeitende der Einrichtung richtet.

- Jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss umgehend nachgegangen werden.
- Solange der Verdacht nicht bestätigt ist, gilt die Unschuldsvermutung.
- Erweist sich der Verdacht nach Durchführung des Verfahrens als unbegründet, wird das Verfahren eingestellt.
- Häufig bleibt aber ein gestörtes Vertrauen zurück, das behutsam wieder aufgebaut werden muss.

Konnte der Verdacht widerlegt werden, haben Träger und Leitung die Aufgabe, den guten Ruf der verdächtigten Person zu rehabilitieren. Dieser Prozess muss ebenso sorgsam durchgeführt und dokumentiert werden wie die Klärung des Verdachtsfalls.

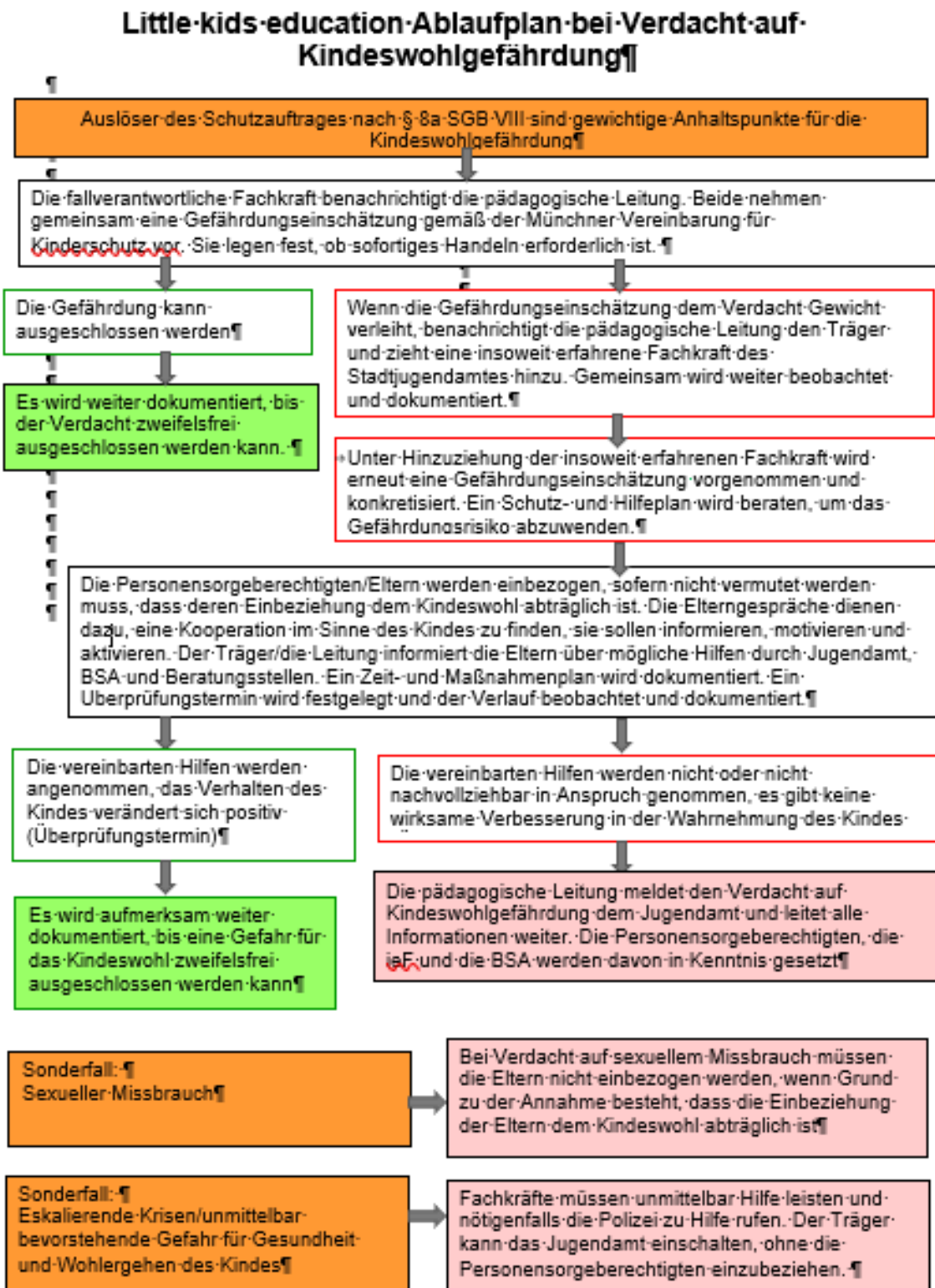
Der Träger schafft Transparenz, indem er eine Erklärung abgibt, dass die Vorwürfe gemäß des festgelegten Verfahrens und ggf. unter Hinzuziehung externer Personen wie einer insofern erfahrenen Fachkraft geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.

Es erfolgt ein abschließendes Personalgespräch mit der betroffenen Person.

Eine Elterninformation oder ein Elternabend schaffen Transparenz für Eltern und ermöglichen ihre Fragen. Die Leitung ist Ansprechpartnerin für Eltern

Im Team sollte der Prozess reflektiert und das Kinderschutzkonzept gegebenenfalls angepasst werden. Um dem Team eine Vertrauensbasis zurückzugeben, können Teamtage notwendig sein oder auch Supervision.

7.5 Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



7.6 Verhalten in Notfallsituationen

7.6.1 Erste Hilfe

Im Fall einer Verletzung durch Unfall, eine Vergiftung oder eine plötzliche Erkrankung muss erste Hilfe geleistet werden, bis ein Arzt oder der Rettungsdienst eintrifft.

Damit jederzeit gewährleistet ist, dass genügend Ersthelfer vor Ort sind, haben alle Pädagog*innen der Ike Ersthelferschulungen besucht und frischen ihre Kenntnisse regelmäßig im Abstand von zwei Jahre durch erneuten Besuch eines Ersthelferkurses auf, so dass immer mehrere Personen vor Ort sind, die in der Lage sind, in Notfallsituationen helfend einzugreifen und verletzte Kinder oder Kolleg*innen bestmöglich zu versorgen. Dabei gilt: Eine Pädagog*in leistet erste Hilfe, die Übrigen verständigen ggf. den Rettungsdienst und beaufsichtigen die nicht betroffenen Kinder.

In der Einrichtung vorhanden ist eine Erste Hilfe Tasche für Ausflüge und ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß DIN 13169. Alle Verletzungen und die ergriffenen Maßnahmen werden in ein Verbandbuch gemäß DGUV Information 204-020 eingetragen. Neben dem Erste Hilfe Kasten ist der DGUV-Plan „Erste Hilfe Kindernotfälle“ ausgehängt (s. Anhang 3).

Im Verletzungsfall werden die Eltern des betroffenen Kindes umgehend benachrichtigt. Die DGUV wird über alle Kinderunfälle unterrichtet, die meldepflichtig sind.

7.6.2 Verhalten im Brandfall

Sicherheit im Brandfall kann in einer kleinen Einrichtung leichter gewährleistet werden als in einer Großen, da die Kinderzahl geringer ist und die Räume überschaubarer sind, so dass weniger Gefahr besteht, dass ein Kind sich in Panik versteckt.

Im Fall von Feuergefahr durch einen kleinen Brandherd in der Einrichtung selbst steht ein Feuerlöscher zur Verfügung, der regelmäßig gewartet wird.

Im Brandfall versammeln die Erzieher*innen die Kinder, achten auf vollständige Anwesenheit von Kindern und Kolleg*innen, führen sie umgehend aus einem der in Anlage 1 bezeichneten Notausgänge heraus und begleiten sie in sichere Entfernung.

Die Eltern werden über das Kitahandy verständigt.

Die für Ausflüge zur Verfügung stehende Erste-Hilfe-Tasche wird nach Möglichkeit mitgenommen, allerdings hat die Evakuierung der Kinder und die eigene Sicherheit demgegenüber Priorität.

7.7 Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kinderschutz

7.7.1 Träger

- Der Träger sorgt für Eignung, Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals
- Etabliert einen kinderschutzbewussten Bewerbungsprozess
- fordert von allen Angestellten (Fachpersonal, aber auch Trägerbeschäftigten, Koch oder Reinigungspersonal etc.) in regelmäßigen Abständen aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse ein
- holt von allen kurzfristig Beschäftigten und Ehrenamtlichen eine Selbstverpflichtung ein
- stellt ein tragfähiges Kinderschutzkonzept zur Verfügung
- sorgt für dessen passgenaue Umsetzung an den einzelnen Standorten, dazu gehört, dass das Konzept gemeinsam mit allen Beteiligten an die Gegebenheiten des Standortes angepasst wird
- little kids education stellt sicher, dass die pädagogischen Mitarbeiter/innen zum Thema ‚Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung‘ sowie zum Thema ‚Prävention und Intervention bei Kindeswohlverdacht jeweils nach aktuellem Kenntnisstand geschult sind
- ermöglicht dem pädagogische Team Fortbildung im Kinderschutz
- vereinbart Fachberatung durch Fachkräfte der BSA oder insoweit erfahrene Fachkräfte
- steht den pädagogischen Fachkräften im Bedarfsfall beratend zur Seite
- sorgt für die regelmäßige interne Evaluation der Standort-Kinderschutz-Konzepte

7.7.2 Pädagogische Leitung

- Kinderschutz ist Leitungsaufgabe
- Die pädagogische Leitung wird von allen Verdachtsfällen umgehend in Kenntnis gesetzt
- ist bei allen Beratungsgesprächen anwesend
- erstellt ggf. gemeinsam mit der Bezugserzieherin eine erste Risikoeinschätzung und ist verantwortlich für die sorgfältige Dokumentation der Prozesse
- zieht eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes beratend hinzu
- setzt die Personensorgeberechtigten – sofern der wirksame Schutz des Kindes durch die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nicht in Frage gestellt ist – von dem Verdacht in Kenntnis, sucht das kooperative Gespräch, berät über mögliche interne und externe Hilfen, trifft Zielvereinbarungen, erarbeitet gemeinsam mit der ieF, dem/der Bezugserzieher*in und den Erziehungsberechtigten einen Zeit- und Maßnahmenplan, dokumentiert die Einhaltung der Schritte und die Entwicklung des Kindes
- Sind die Maßnahmen nicht ausreichend, um das Kindeswohl wieder zu gewährleisten oder werden die angebotenen Hilfen nicht in Anspruch genommen, achtet sie darauf, den Plan gegebenenfalls nachzusteuern
- Erweist sich auch dieser als unzureichend, das Kindeswohl dauerhaft zu gewährleisten, beziehungsweise werden die vereinbarten Ziele nicht erreicht, meldet die pädagogische Leitung den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an die BSA. § 47 Absatz 1, Satz 2 SGB VIII regelt diese Meldepflicht wie folgt: „(1) Der Träger der erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (...) Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (...) anzuzeigen.“
- Die pädagogische Leitung ist zuständig bei grenzüberschreitendem Verhalten von pädagogischem Fachpersonal und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung, sie führt Personalgespräche, trifft Zielvereinbarungen und involviert im Bedarfsfall den Träger.
- Die pädagogische Leitung ist verantwortlich für die gelebte Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes an ihrem Standort, für die Entwicklung einer Achtsamkeitskultur im gemeinsamen Umgang aller Großen und Kleinen und für die Einhaltung vereinbarter Regeln.
- Sie leitet alle internen und externen Evaluationsprozesse zum Kinderschutz an ihrem Standort an und koordiniert und unterstützt die Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals.

7.7.3 Bezugserzieher*in

- sorgt im Alltag bewusst für die Stärkung und Gewährleistung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit der ihr anvertrauten Kinder, sie achtet auf ein intaktes Selbstgefühl, auf die Einhaltung der im Schutzkonzept vereinbarten Regeln und einen respektvollen und achtsamen Umgang aller Beteiligten
- ist aufmerksam gegenüber Anzeichen für Kindeswohlgefährdung
- meldet jeden Verdacht auf Verletzung des Kindeswohls an die pädagogische Leitung und dokumentiert ihre Beobachtungen
- ist gemeinsam mit der pädagogischen Leitung in die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten involviert
- steht für Gespräche mit insofern erfahrenen Fachkraft und der BSA zur Verfügung, beteiligt sich an der Umsetzung und Dokumentation von Schutz- und Hilfeplänen und überwacht Zielvereinbarungen
- beobachtet und begleitet das Kind während des gesamten Prozesses und dokumentiert seine Entwicklung sorgfältig
- unterstützt das Kind in seinem Gesundheitsprozess

7.7.4 Das Pädagogische Team

- erarbeitet und erneuert im Evaluationsprozess gemeinsam das gelebte Schutzkonzept der Einrichtung und setzt es im Alltag um
- ist sich bewusst, dass es eine Vertrauensposition innehat und seine Macht den Kindern gegenüber auch missbrauchen kann, entscheidet sich aber gerade deswegen bewusst dagegen
- fühlt sich verantwortlich für die intakte körperliche, geistige und seelische Gesundheit der ihm anvertrauten Kinder
- etabliert geeignete Regeln für Achtsamkeit, Respekt und Grenzen, sorgt für deren Umsetzung und fühlt sich verantwortlich für die Stärkung von Selbstgefühl und Selbstwertgefühl der Kinder
- macht Kinderrechte bekannt und sorgt für deren Einhaltung
- achtet auf Machtgefälle innerhalb der Kindergruppe und wirkt Missbrauch entgegen
- ist aufmerksam gegenüber Anzeichen für körperliche und emotionale Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch der betreuten Kinder in jedwedem Kontext
- meldet jeden Verdacht sofort an die pädagogische Leitung
- dokumentiert aufmerksam und steht für alle Prozesse des Kinderschutzes zur Verfügung
- fördert die Resilienz aller und die Gesundheit betroffener Kinder
- ist aufmerksam gegenüber eigenen Überforderungssituationen und denen von Kollegen, ist jederzeit bereit, zu unterstützen oder selbst Hilfe bei Kollegen oder der pädagogischen Leitung zu suchen
- Ist aufmerksam gegenüber unangemessenem Verhalten von Kollegen oder anderen Erwachsenen. Nimmt diese gegebenenfalls aus der Situation heraus und involviert die pädagogische Leitung

7.7.5 Alle beteiligten erwachsenen und nicht erwachsenen Personen

- Kinderrechte sind dazu da, gelebt zu werden. Kinder und Erwachsene werden über Kinderrechte aufgeklärt und alle erwachsenen Personen, aber auch die Kinder selbst sind mit dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Kinderrechte zu gewährleisten
- Es wird von allen darauf geachtet, dass alle gemeinsam vereinbarten Umgangsregeln, die den Kinderschutz am Standort gewährleisten, angefangen von gegenseitigem Respekt, Achtsamkeit und Hilfsbereitschaft bis zu Verhaltensregeln für Doktorspiele, von allen Beteiligten beachtet werden. Wenn Schutz gebraucht wird, ist es kein Petzen, sich Hilfe zu holen
- Kritik wird kooperativ geäußert, alle Betroffenen werden gehört
- Alle Beteiligten lernen, ihre Gefühle zu hinterfragen, ihre Grenzen zu erkennen, Nein sagen zu dürfen, ihren Körper, ihre Seele und ihren Geist als unverletzliches Eigentum zu betrachten, sich gegen die Übertretung ihrer persönlichen Grenzen zu verwahren und die Grenzen anderer zu respektieren
- Wer sich selbst nicht helfen kann, darf jederzeit Schutz suchen, in der Gruppe – altersentsprechend zum Beispiel im Morgenkreis – oder bei einer Person seiner Wahl. Jeder fühlt sich verpflichtet, dem anderen zu helfen.

Die Erwachsenen fühlen sich dafür verantwortlich, den Kindern eine intakte Selbstwahrnehmung und eine Stärke mitzugeben, die es ihnen ermöglicht, auch im eigenen Erwachsenenleben aktiv für ihre eigenen Belange einzutreten

7.8 Zusammenarbeit mit den Eltern

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

7.8.1 Aufnahmegespräche

Die Eltern werden über das Konzept und das Schutzkonzept informiert. Sie erfahren, wo sie es einsehen können. Fragen werdenden gern beantwortet.

7.8.2 Aushänge

- Über aktuelle Maßnahmen wie Präventionsfortbildungen oder Team-Schulungen werden Eltern durch Aushänge informiert.
- Das aktuelle Schutzkonzept ist im Internet veröffentlicht unter www.lkeducation.de.
- Im Fall eines Kinderschutzverdachtetes können sich Eltern auch in anonymisierter Form beschweren. Die Kontaktdaten der relevanten Ansprechpartner sind in der Einrichtung ausgehängt.

7.8.3 Elternabende

- anlassbezogen finden thematische Elternabende zu Prävention im Kinderschutz, zu kindlicher Sexualität oder Mobbing statt.

7.8.4 Elterngespräche

Sorgeberechtigte (Eltern) werden über den aktuellen Entwicklungsstandes des Kindes zu sprechen. Wir verstehen Elterngespräche auch als eine Möglichkeit, über präventiven Kinderschutz zu informieren.

7.8.5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten im Verdachtsfall

Erziehungsberechtigte werden in alle Kinderschutzprozesse einbezogen, die sich auf ihr eigenes Kind beziehen, sofern ihre Einbeziehung das Wohl des Kindes nicht zusätzlich gefährdet.

8 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Fachberatung Kinderschutz – Referat für Bildung und Sport -Landeshauptstadt München

Stadtjugendamt München – Kooperation mit insofern erfahrenen Fachkräften und Bezirkssozialarbeit

Beratung am Harthof–Eltern, Kind und Schule gem. e.V.

Neuherbergstraße106, 80937 München

Tel. (089) 225 436

E-Mail: verwaltung@beratung-am-harthof.de

KIBS – Kinderschutz München e.V.

Kathi-Kobus-Straße 9, 80797 München

Tel. (089) 23 17 16 91 20

E-Mail: mail@kibs.de, www.kibs.de**Kinderschutz Zentrum München**, Kinderschutz Bund Ortsverband München e.V.

Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock, 80337 München

Tel. (089) 55 53 56

E-Mail: KISCHUZ@dksb-muc.de, www.kinderschutzbund-muenchen.de

AMYNA e.V.-Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Mariahilfplatz 9, 81541 München

Tel. (089) 890 57 45-131

E-Mail: info@amyna.de, www.amyna.de

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen **IMMA e.V.**

Jahnstraße 38, 80469 München

Tel. (089) 260 75 31
beratungsstelle@imma.de, www.onlineberatung.imma.de, www.imma.de

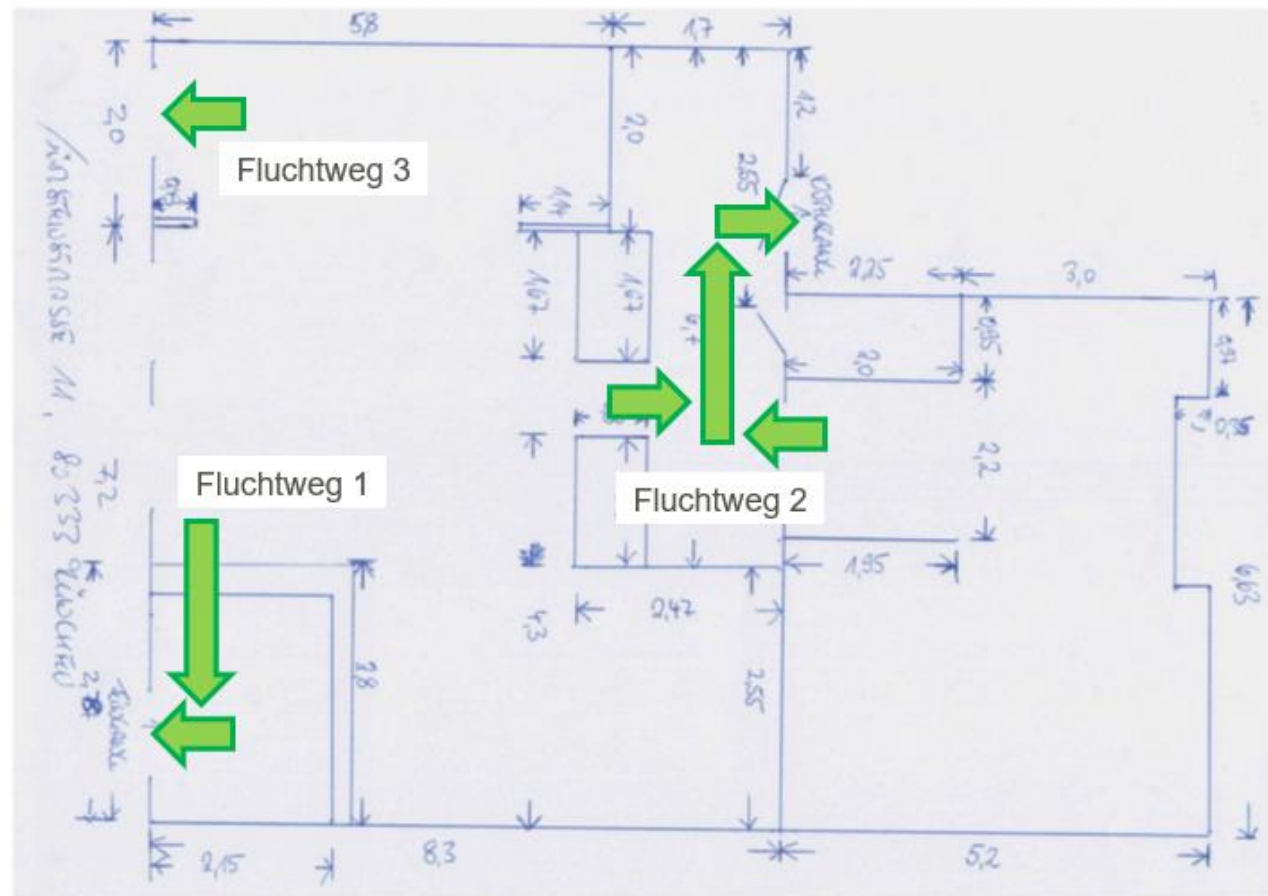
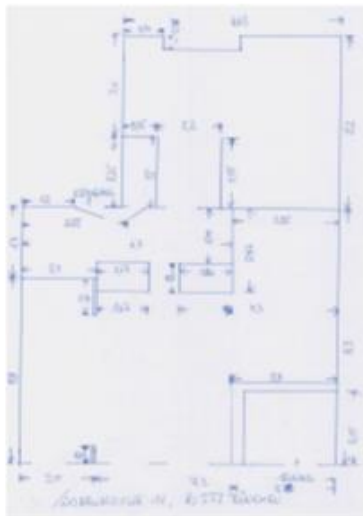
9 Anhänge

9.1 Anhang 1 – Fluchtwegeplan

Lage und Grundriss Fürstenstraße 11 – Fluchtwege



Lageplan



9.2 Anhang 2 – Toilettennutzung

Kinderschutz im Zusammenhang mit der Sanitärsituation in der little kids education, Fürstenstraße 11, 80333 München			
Grundsätzliches	Tür zur Garderobe	Die Tür zur Garderobe ist immer geschlossen zu halten. Kinder kommen nicht ohne Begleitung in die Garderobe. Die geschlossene Tür ist Sichtschutz.	Türgriff innen hochdrehen
	Tür zum Bad	Die Tür zum Bad steht immer offen, wenn mindestens ein Kind und eine Erzieher*in sich im Bad aufhalten Die Tür zum Bad ist geschlossen, wenn niemand im Bad ist oder sich nur eine erwachsene Person im Bad aufhält.	Merker über Wickelkommode und Kindertoilette: Ist Badtür geöffnet? Merker an Tür zur Personaltoilette: Haben Sie die Tür zum Bad geschlossen? Frage: Arretierung Badtür im geöffneten Zustand - Tür wird nicht als Spielzeug verwendet
	Tür zur Personaltoilette	Die Tür zur Personaltoilette ist zu jedem Zeitpunkt geschlossen zu halten Die Tür zur Personaltoilette bekommt oben einen "Hörspalt" mit Gitter Während der Öffnungszeiten haben nur Angestellte der Ike Zugang zur pädagogischen Nutzfläche und zum Bad - zwei Ausnahmen:	Merker innen an der Tür zur Personaltoilette: Bitte denken Sie daran, diese Tür nach Verlassen zu schließen
	Zugangsregeln	- Eltern nutzen die Personaltoilette: Erzieher*innen begleiten Eltern ins Bad, stellen sicher, dass das Bad leer ist und schließen die Badtür hinter den Eltern - Eltern möchten ihre Kinder wickeln: Erzieher*innen begleiten Eltern ins Bad, stellen sicher, dass das Bad leer ist und schließen die Badtür hinter den Eltern	
Kind macht in die Windel	Urin (klein)	Wickeln der Kinder auf der Wickelkommode im Bad - Wickelzeiten gemäß Wickelplan - da Wickelkommode gegenüber der Badtür steht, ist die wickelnde Erzieher*in gleichzeitig Sichtschutz	Wickelplan an Wickelkommode aushängen
	Kot (groß)	Bei Geruch Wickeln des Kindes auf der Wickelkommode im Bad - Wickelzeiten gemäß Wickelplan - da Wickelkommode gegenüber der Badtür steht, ist die wickelnde Erzieher*in gleichzeitig Sichtschutz	
	Kot (Schweineerei)	Duschen und Wickeln des Kindes in der Waschzone - Die gemauerte Trennwand ist Sichtschutz beim Abduschen	

Kind signalisiert, dass es auf den Topf gehen möchte	Grundsatz	Die Nutzung des Töpfchens wird vermieden	
	Kind wird auf den Topf begleitet	<p>- In Begleitung einer Erzieher*in nimmt das Kind auf dem Töpfchen in der Kindertoilette Platz. Während das Kind auf dem Topf sitzt, sind beide Türen geschlossen</p> <p>- Erzieher*in steht so vor der Tür, dass niemand durch die Türöffnung schauen kann</p> <p>Kind wird im Wickelbereich gewickelt - nach dem Wickeln: Gemeinsames Töpfchenreinigen und Wegräumen des Töpfchens</p> <p>Der Topf wird in der Kindertoilette ausgeleert. In der Kindertoilette gibt es für die Erzieher*innen Gummihandschuhe und ein Säuberungsspray. Gereinigter Topf wird von Kind gemeinsam mit Erzieher*in weggeräumt</p>	<p>Stellenbeschreibung/Dienstanweisung pädagogisches Fachpersonal</p> <p>- Gummihandschuhhalter und Abstellfläche für Reinigungsspray</p> <p>- Lagerung Töpfchen unterhalb Waschtrasse</p>
Kind signalisiert, dass es auf die Toilette möchte	Kind wird auf die Toilette begleitet	<p>Die Tür zur Toilette ist immer geschlossen. Sie kann nur durch eine/n Erwachsenen geöffnet werden, wenn ein Kind die Toilette benutzen möchte. Solange das Kind die Toilette benutzt, bleibt die Tür geöffnet</p> <p>Kinder werden von einer/m Erzieher*in auf die Toilette begleitet, der/die die ganze Zeit anwesend ist. Bei einzelnen Kindern kann der/die Erzieher*in auch im Bad aber außerhalb des Sichtbereiches des Kindes warten und bei Bedarf über die Trennwand schauen</p> <p>Unmittelbar nach Toilettengang, nach dem Abputzen und dem Händewaschen wird die Badtür durch den/die Erzieher*in wieder geschlossen</p>	<p>Laminiertes Schild an der Außenseite der Toilettentür oberhalb der runden Türscheibe : "Bitte diese Tür immer geschlossen halten, wenn niemand das Bad nutzt"</p> <p>Laminiertes Schild an der Innenseite der Toilettentür oberhalb der runden Türscheibe: „Bitte die Zwischentür wieder schließen</p>
Erwachsener nutzt die Toilette	Erwachsener geht auf die Toilette	<p>Die Badtür ist von innen zu verschließen, so dass weder ein Erwachsener noch ein Kind in die Toilette können</p> <p>Nach Toilettengang ist die Zwischentür wieder zu verschließen.</p> <p>Der Schlüssel wird wieder am Haken aufgehängt</p>	<p>Schlüssel hängt am Haken links neben der Toilettentür</p> <p>Laminiertes Schild innen an der Tür zur Personaltoilette: Bitte denken Sie daran, diese Tür nach Verlassen zu schließen</p>

Erste Hilfe

Kindernotfälle

Grundsätze

- Ruhe** bewahren
- Unfallstelle** sichern
- Eigene Sicherheit** beachten
- Betroffenes Kind **beruhigen**
- Betreuung** anderer anwesender Kinder sicherstellen

Kind ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

Notruf

- Wo** ist der Notfall?
- Warten** auf Fragen, zum Beispiel:
- Was** ist geschehen?
- Wie viele** Verletzte/Erkrankte?
- Wie alt** sind die Betroffenen?
- Welche** Verletzungen/Erkrankungen?

Bewusstlosigkeit

Bewusstsein prüfen
laut ansprechen, anfassen, rütteln

nicht vorhanden

Atmung prüfen
Atemwege freitmachen, Kopf nackenwärts beugen, Kinn anheben, sehen/hören/fühlen

keine normale Atmung

5 x Beatmung
1s lang Luft in den Mund einblasen

Notruf

vorhanden

um Hilfe rufen

normale Atmung

im Wechsel

Situationsgerecht helfen, z. B. Wunde versorgen, Fremdkörper aus den Atemwegen entfernen, Kind betruen

Seitenlage

Bewusstsein und Atmung überwachen

Notruf

Fremdkörper in den Atemwegen

kein effektives Husten

Zum Husten auffordern

im Wechsel

5x Rückenschläge

5x Oberbauchkompressionen

Notruf

Vergiftungen

Giftnotruf: 030-19240

- **Wer** ist vergiftet (Alter und Gewicht)?
- **Welches** Gift?
- **Wie viel**?
- **Wann** wurde das Gift aufgenommen?
- **Welche Vergiftungsanzeichen** gibt es?
- **Welche Erste Hilfe** wurde bereits geleistet?

Dieses Plakat beschreibt Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Kindern ab einem Alter von 1 Jahr. Es kann als Ergänzung zur DGUV-Information 204-001 „Erste Hilfe“ verwendet werden.

DGUV Information 204-039 „Erste Hilfe Kindernotfälle“, August 2018 • Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glöckstraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

28